



Frauenfeld,

16. September 2002, ARP
Entscheid Nr. 99

Politische Gemeinde Thundorf
Schutzplan Natur- und Kulturobjekte
Zonenplanänderung, Änderung Baureglement

1. Mit Schreiben vom 29. Juli 2002 ersucht das Ingenieur-, Planungs- und Vermessungsbüro AG, Bernhard, Herrmann und Arnold im Auftrag der Politischen Gemeinde Thundorf um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Zur Genehmigung eingereicht wurden ein Schutzplan über die Natur- und Kulturobjekte, eine Zonenplanänderung sowie eine Baureglementsänderung. Ergänzt werden diese Unterlagen durch einen informativen Planungsbericht sowie ein Naturinventar. Den Unterlagen kann entnommen werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt worden sind. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig. In formeller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.
2. Auf den 1. Januar 1995 haben sich die ehemaligen Ortsgemeinden Thundorf, Lustdorf und Wetzikon zur Politischen Gemeinde Thundorf vereinigt. Die bestehenden Ortsplanungen sind damals in die neue Gemeinde übernommen worden. Mit Beschluss Nr. 65 vom 8. Februar 2000 hat der Regierungsrat des Kantons Thurgau kleinere Zonenplanänderungen und die Neufassung des Baureglements genehmigt. Gemäss Planungsbericht hat der Gemeinderat in der Folge beschlossen, die erhaltenswerten Natur- und Kulturobjekte in einem separaten Schutzplan zu bezeichnen und parallel dazu ein Beitragsreglement für Natur- und Kulturobjekte zu erlassen.

§ 10 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG TG ; RB 450.1) verpflichtet die Gemeinden, erhaltenswerte Objekte zu schützen und zu pflegen. Dabei wird unterschieden zwischen erhaltenswerten flächigen und erhaltenswerten punktförmigen Objekten. Die flächigen Objekte sind im Zonenplan zu schützen

(Art. 17 des Bundesgesetzes über die Raumplanung, RPG; SR 700). Die erhaltenswerten punktförmigen oder linearen Objekte hingegen werden von den Gemeinden in aller Regel in einem separaten Schutzplan geschützt. Die rechtskräftigen **Zonenpläne** enthalten Massnahmen zum Schutze der flächigen Natur- und Kulturobjekte. Diesbezüglich sind namentlich Naturschutz-, und Dorfzonen zu erwähnen. Ob sich indes im Sinne von § 113 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, RB 700) in Verbindung mit § 10 NHG TG und Art. 17 RPG im Zonenplan noch weitere Massnahmen bzw. Korrekturen aufdrängen, hat die Gemeinde zu überprüfen. Der rechtskräftige Zonenplan von Lustdorf enthält auch Massnahmen zum Schutze von punktförmigen Natur- und Kulturobjekten. Da für die ganze Gemeinde Thundorf ein einheitliches System gelten soll, wurde eine entsprechende Zonenplan- und Baureglementsänderung nötig.

Mit dem zur Genehmigung vorliegenden **Schutzplan über die Natur- und Kulturobjekte** wird die Umsetzung des NHG TG hinsichtlich der punktförmigen und linearen Objekte im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung erfüllt. So sind im Schutzplan erhaltenswerte punktförmige und lineare Natur- und Kulturobjekte wie Hecken, Bäume oder Bauten geschützt. Bei den Bauten ist die Unterscheidung zwischen „wertvoll“ und „besonders wertvoll“ überflüssig, eine Kategorie „geschützte Baute“ würde genügen. Die in die Vernehmlassung einbezogenen Fachstellen haben keine grundsätzlichen Vorbehalte zum Schutzplan angemeldet. Das Amt für Denkmalpflege stellt fest, dass die im heutigen Hinweisinventar als „wertvoll“ und „besonders wertvoll“ eingestufteten Bauten im Schutzplan aufgeführt sind. Indessen seien die Bauten mit der Einstufung „Gesamtform erhaltenswert“ nicht im Richtplan erfasst worden. Da diese die Ortschaften nachhaltig prägen, wird diese Unterlassung bedauert. Mit einem Richtplaneintrag hätte gezeigt werden können, dass über diese Bauten nicht unbedacht zu verfügen sei.

Die **Zonenplanänderung** betrifft das Gebiet der ehemaligen Ortsgemeinde Lustdorf, da in deren Zonenplan die erhaltenswerten punktförmigen und linearen Objekte aufgeführt sind. Diese werden von dieser Änderung erfasst und im Zonenplan ausser Kraft gesetzt. Infolge dieser Zonenplanänderung wird auch eine **Baureglementsänderung** nötig. Neu enthält das Baureglement betreffend die erhaltenswerten Natur- und Kulturobjekte nur noch einen Verweis auf den Schutzplan. Die entsprechenden **Bestimmungen zu den geschützten Natur- und Kulturobjekten** sind in den Schutzplan integriert. Anzumerken ist noch, dass in Art. 2 Abs. 1 dieser Bestimmungen der Hinweis auf ein Abbruchverbot zweckmässig gewesen wäre. Ferner wird Art. 4 Abs. 1 dieser Bestimmungen bereits über das NHG TG (§ 7 NHG TG) abgedeckt, welches zudem eine Stellungnahme der entsprechenden Fachstelle verlangt.

Insgesamt sind die zur Genehmigung eingereichten Vorlagen im Sinne von § 33 PBG rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Thundorf am 17. Juni 2002 beschlossene Schutzplan über die Natur- und Kulturobjekte samt Bestimmungen wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die vom Gemeinderat Thundorf am 17. Juni 2002 beschlossene Zonenplanänderung sowie die von der Gemeindeversammlung am 12. Juni 2002 beschlossene Baureglementsänderung werden genehmigt.

3. Mitteilung an:

- Gemeinderat Thundorf, 8512 Thundorf, unter Beilage von drei Schutzplänen, drei Zonenplan- und Baureglementsänderungen; je mit Genehmigungsvermerken (chargé)
- Grundbuchamt Thundorf, 8552 Felben-Wellhausen
- Forstamt
- Amt für Umwelt
- Landwirtschaftsamt
- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Schutzplänen, zwei Zonenplan- und Baureglementsänderungen, je mit Genehmigungsvermerken sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 17. September 2002